



## Merkblatt

# Bewilligung von Anlässen und Veranstaltungen

---

Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Erteilung von Anlassbewilligungen. Dieses Merkblatt soll als Leitfaden dienen und wichtige Hinweise geben.

## Antrag

---

Eine Anlassbewilligung ist bei der Einwohnergemeinde zu beantragen, wenn an einem öffentlichen Anlass/einer öffentlichen Veranstaltung, der/die nicht in einem bewilligten Gastwirtschaftsbetrieb stattfindet, u. a. alkoholische oder alkoholfreie Getränke sowie Speisen zum Genuss an Ort und Stelle gegen Entgelt abgegeben werden und öffentlicher oder privater Grund beansprucht wird.

Je nach Grösse des Anlasses / der Veranstaltung sind verschiedene kommunale oder kantonale Bewilligungen, Konzepte, Vorabklärungen u. a. notwendig.

Die entsprechenden kommunalen Gesuchsformulare (für Klein- oder Grossanlässe) sind auf der Home Page der Einwohnergemeinde aufgeschaltet unter:

<https://www.horriwil.ch/gemeinde/verwaltung/online-schalter/>

## Anmeldefristen

---

Bei der Anmeldung eines Anlasses / einer Veranstaltung muss das Gesuch mindestens 3 Monate vor Beginn der Veranstaltung bei der Einwohnergemeinde eingereicht werden. Bei kleineren Anlässen / Veranstaltungen gilt eine Eingabefrist von einem Monat.

## Entscheid

---

Die Einwohnergemeinde als Leitbehörde koordiniert das Bewilligungsverfahren und eröffnet, sofern weitere kantonale Bewilligungen erforderlich sind, gesamthaft den Entscheid.

Der Entscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

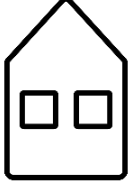



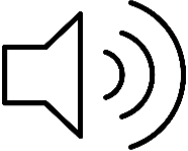

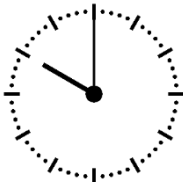
Bei einem Entscheid durch die Ressortleitung ist der Gemeinderat Rechtsmittelinstanz (§ 157 Abs. 1 GG), bei einem Entscheid des Gemeinderates das Departement (§ 200 Abs. 1 lit. f GG). Die Beschwerdefrist beträgt jeweils 10 Tage seit schriftlicher Mitteilung des Entscheides (§ 202 Abs. 1 GG).

## Besonderes





Bei der Durchführung eines Anlasses / einer Veranstaltung gilt es folgendes zu beachten:

	<p><b>Abfälle</b></p> <p>Das Entstehen von Abfällen ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Es ist verboten, Abfälle liegen zu lassen, wegzuwerfen, an unzulässigen Orten zu lagern oder im Freien zu verbrennen. Ein Abfallkonzept kann verlangt werden.</p> <p>Weitere Hinweise unter: <a href="http://www.saubere-veranstaltung.ch">http://www.saubere-veranstaltung.ch</a></p>
	<p><b>Anlässe im Wald</b></p> <p>Für die Durchführung von Anlässen/Veranstaltungen im Wald, wie Orientierungsläufe, radsportliche Veranstaltungen, Volksläufe, reitsportliche Anlässe etc., die sich auch über mehrere Gemeinden erstrecken können, braucht es eine Zustimmung/Bewilligung vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei.</p> <p>Kontaktdaten unter: <a href="#">Freizeit und Erholung - Amt für Wald, Jagd und Fischerei - Kanton Solothurn</a></p>
	<p><b>Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderungen</b></p> <p>Bauten, bauliche Anlagen und Terrainveränderungen bedürfen einer Baubewilligung und sind u. a. unzulässig, wenn die Interessen des Landschafts-, Ufer- oder Naturschutzes höher zu gewichten sind.</p>
	<p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Veranstaltungen auf der «Grünen Wiese» verlangen einen schonenden Umgang mit dem Boden.</p> <p>Weitere Hinweise unter: <a href="#">Bodenschutz beim Bauen - Amt für Umwelt - Kanton Solothurn</a></p>
	<p><b>Brandschutz</b></p> <p>Bei der Durchführung von Anlässen und Veranstaltungen sind die schweizweit gültigen Brandschutzvorschriften der VKF zu beachten.</p> <p>Weitere Hinweise unter: <a href="http://bsvonline.ch">Home (bsvonline.ch)</a></p> <p>Auf der Website der Solothurnischen Gebäudeversicherung ist ein Merkblatt «Veranstaltungen» mit einer Checkliste für Veranstalter als Download vorhanden.</p> <p>Weitere Hinweise unter: <a href="#">Kundencenter / Downloads   SGV Solothurnische Gebäudeversicherung</a></p> <p>Bei der Verwendung von Flüssiggas bei Grill- und Kocheinrichtungen muss die EKAS-Richtlinie 6517 berücksichtigt werden.</p> <p>Weitere Hinweise unter: <a href="#">EKAS-Richtlinie 6517 Flüssiggas   Arbeitskreis LPG (arbeitskreis-lpg.ch)</a></p>

## Merkblatt

	<p>Durchführungsort</p> <p>Bei der Benützung von öffentlichem oder privatem Grund ist das Einverständnis bzw. die Bewilligung des Grundeigentümers einzuholen.</p>
	<p>Feuerwehr</p> <p>Notfallzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen sind stets frei zu halten. Auskünfte erteilt die zuständige Ortsfeuerwehr.</p>
	<p>Gewässerschutz</p> <p>Für die Durchführung einer Veranstaltung in einer Grundwasserschutzzone oder an/auf einem Gewässer ist die Zustimmung des Amtes für Umwelt erforderlich. Übersicht über die Grundwasserschutzzonen und die öffentlichen Gewässer als Digitale Karte unter: <a href="#">Grundwasserschutz - Amt für Umwelt - Kanton Solothurn</a></p>
	<p>Jugendschutz</p> <p>Es ist verboten, an unter 18-Jährige gebrannte Wasser, Aperitifs und Alcopops und an unter 16-Jährige andere alkoholhaltige Getränke wie Bier, Wein etc. zu verkaufen, auszuschenken oder abzugeben. Tabakverkauf an unter 16-Jährige ist ebenfalls verboten. Ein Jugendschutzkonzept kann verlangt werden.</p> <p>Weitere Hinweise unter: <a href="#">Jugendschutz Solothurn: für Eventveranstalter</a></p>
	<p>Lärm, Laseranlagen</p> <p>Zum Schutz des Publikums sind die Schallemissionen von Musikdarbietungen usw. so weit zu begrenzen - falls notwendig mit Einsatz einer Schallbegrenzungsanlage - dass die erzeugten Immissionen den über 60 Minuten gemittelten Pegel LAeq von 93 dB1 nicht übersteigen (Art. 3 Schall- und Laserverordnung vom 1. April 1996). Himmelstrahler und Skybeamer bei Anlässen sind verboten. Merkblatt und Meldeformulare unter: Merkblatt und Meldeformulare unter: <a href="#">Veranstaltungen mit Schall und Laser - Amt für Umwelt - Kanton Solothurn</a></p>
	<p>Lebensmittel</p> <p>Wer Lebensmittel anbietet und verkauft, hat dafür zu sorgen, dass die Hygienevorschriften eingehalten werden.</p> <p>Merkblatt unter: <a href="#">Merkblätter - Gesundheitsamt - Kanton Solothurn</a></p>
	<p>Nachtruhe</p> <p>Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das Nachtlärmverbot eingehalten wird. Grundsätzlich gilt die Nachtruhe ab 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr, während der Sommerzeit ab 23:00 Uhr.</p>

## Merkblatt

	<p><b>Natur- und Landschaftsschutz</b></p> <p>In Naturschutzgebieten/Naturreservaten/ Naturschutzzonen sind keine Anlässe erlaubt. In kantonalen Vorranggebieten Natur und Landschaft sind Anlässe ausgeschlossen.</p>
	<p><b>Sanitäre Einrichtungen</b></p> <p>Der Veranstalter hat dafür besorgt zu sein, dass genügend sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen und diese den Hygienevorschriften entsprechen.</p>
	<p><b>Sanität</b></p> <p>Es ist eine Sanitätsstelle/Samariterposten einzurichten und dafür zu sorgen, dass die Zufahrt für die Ambulanz freigehalten wird/bleibt. Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Sanitätskonzept einzureichen.</p>
	<p><b>Verkehr, Sicherheit</b></p> <p>Bei grösseren Veranstaltungen ist ein Verkehrs- und Sicherheitskonzept zu erstellen und mit dem Gesuch einzureichen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Notwendigkeit. Der Veranstalter muss z. B. dafür sorgen, dass die Rettungsachsen definiert sind, genügend Parkplätze zur Verfügung stehen und ggf. ein Verkehrsdienst eingesetzt wird. Die Polizei kann weiter Auflagen machen. Die Polizei wird bei jeder Veranstaltung von der Einwohnergemeinde informiert.</p> <p>Fragen beantwortet Ihnen die Polizei Kanton Solothurn, Verkehrstechnik, 4702 Oensingen, 062 311 76 77 oder <a href="mailto:veranstaltungen.mail@kapo.so.ch">veranstaltungen.mail@kapo.so.ch</a>.</p>

## EINWOHNERGEMEINDE HORRIWIL

  
**Attila Lardori**  
Gemeindepräsident

  
**Nadine Balmer**  
Gemeindeverwalterin